

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 21. Mai 1990

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Andres (SPD)	10, 11	Kastning (SPD)	7, 24
Börsen (Bönstrup) (CDU/CSU)	5, 6	Lennartz (SPD)	45, 46
Carstensen (Nordstrand) (CDU/CSU)	35	Lowack (CDU/CSU)	1, 2
Conradi (SPD)	12, 13	Nolting (FDP)	26
Daubertshäuser (SPD)	36, 37, 38, 39	Oostergetelo (SPD)	27
Diller (SPD)	40, 41, 42	Opel (SPD)	28
Dr. Ehrenberg (SPD)	14, 15, 16	Rind (FDP)	31, 32
Frau Flinner (DIE GRÜNEN)	3, 4	Schartz (Trier) (CDU/CSU)	47, 48
Fuchtel (CDU/CSU)	29, 30	Dr. Schöfberger (SPD)	8, 9, 51
Haack (Extertal) (SPD)	33, 34	Frau Wieczorek-Zeul (SPD)	25, 43, 44
Hüser (DIE GRÜNEN)	17, 18, 19	Wolfgramm (Göttingen) (FDP)	49, 50
Frau Kastner (SPD)	20, 21, 22, 23		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen		
Lowack (CDU/CSU)	Hüser (DIE GRÜNEN)	
Informierung der Abgeordneten über den deutsch-polnischen Vertragsentwurf 1	Entlassung von Arbeitnehmern beim Abzug der in Aachen stationierten belgischen Streitkräfte; Beschaffung von Ersatzarbeitsplätzen 7	
Beschlagnahme von 2000 Exemplaren der „Schlesischen Nachrichten“ durch polnische Zollbehörden 1	Frau Kastner (SPD)	
	Zukunft der Zollbeamten an der innerdeutschen Grenze, insbesondere in Unterfranken 8	
	Kastning (SPD)	
	Einrichtung von Versicherungen zur Darlehens- und Eigentumssicherung im privaten Wohnungsbau 10	
	Frau Wieczorek-Zeul (SPD)	
	Verwendung der Gelder aus dem Devisenfonds vor Inkrafttreten der Währungsunion mit der DDR 10	
Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern		
Frau Flinner (DIE GRÜNEN)		
Finanzierung des Ausbaus der Zivilschutzanlage in der Kurfürsten-Galerie in Kassel 1		
Börnsen (Bönstrup) (CDU/CSU)		
Sicherheitsüberprüfung von Lehrern aus der DDR vor Einstellung in den Landesdienst, insbesondere in Schleswig-Holstein 2		
Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft		
	Nolting (FDP)	
	Teilnahme der Kommunalen Spitzenverbände an den Beratungen der Arbeitsgruppe „Konversion“ des Bundesministeriums für Wirtschaft 11	
Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz		
Kastning (SPD)		
Hilfe für unverschuldet in Not geratene Hausbesitzer 3		
Dr. Schöfberger (SPD)		
Begrenzung der Mieterhöhungen, insbesondere in Ballungsgebieten 3		
Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		
Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen		
Andres (SPD)	Oostergetelo (SPD)	
Nichteinhaltung des zwischen der Stadt Hannover und dem Bundesvermögensamt vereinbarten Beurkundungstermin 30. März 1990 zum Abschluß des Kaufvertrages des Grundstücks Vahrenwalder Straße 303 4	Wiederaufforstungshilfe für kommunale und private Waldbesitzer angesichts der Sturmschäden im Februar 1990 12	
Conradi (SPD)	Opel (SPD)	
Umtauschsätze für vor dem 1. Januar 1990 in der DDR entstandene Sparguthaben von Bundesbürgern 5	Einführung von Einkommensbeihilfen für Landwirtschaftsbetriebe 12	
Dr. Ehrenberg (SPD)	Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung	
Kursänderungen der D-Mark seit 1986 6	Fuchtel (CDU/CSU)	
Rückgang der Nettoauslandsposition trotz gestiegener Leistungsbilanzüberschüsse 6	Übernahme der Kosten für die Behandlung hirnerkrankter Kinder nach der Doman-Delacato-Therapie durch die Krankenkassen 13	
Bewertung der Währungsreserven 7		

Seite	Seite
Rind (FDP)	Frau Wieczorek-Zeul (SPD)
Freistellung der sogenannten Übungsleiter- pauschale von der Sozialversiche- rungspflicht	Planung von Hochgeschwindigkeitsstrecken zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR; Stopp des geplanten Baus der Hochgeschwindigkeitsstrecke Köln – Frankfurt angesichts der veränderten Ost-West-Beziehungen
14	19
Meldepflicht für im Rahmen der steuerfreien Übungsleiterpauschale tätige Übungsleiter an die Krankenkasse	
14	
Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit	Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Haack (Extertal) (SPD)	Lennartz (SPD)
Angleichung der Änderung des Arzneimittel- gesetzes an EG-Recht, insbesondere hinsichtlich der Beweislast für die therapeutische Wirksamkeit gemäß §§ 30 und 31 AMG	Senkung des Anteils der Wegwerfwindeln im Hausmüll
15	20
Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr	Schartz (Trier) (CDU/CSU)
Carstensen (Nordstrand) (CDU/CSU)	Einrichtung einer Staubdeponie in Luxemburg in Nähe der deutschen Grenze
Regelungen für die Übernachtung in Campingwagen und Wohnmobilen auf öffentlichen Plätzen	21
16	Wolfgramm (Göttingen) (FDP)
Daubertshäuser (SPD)	Verabschiedung der EG-Richtlinie zum Schutz der Lebensräume wildlebender Tier- und Pflanzenarten
Benachteiligung deutscher Spediteure beim Gefahrguttransport hinsichtlich der zusätzlichen Beachtung der Gefahrgut- verordnung Straße; Angleichung der Vorschriften innerhalb der EG	22
17	Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Diller (SPD)	Dr. Schöffberger (SPD)
Ausbau und Finanzierung der A 60 von Wittlich bis zur belgischen Grenze	Wertung der Äußerungen von Frau Bundesministerin Hasselfeldt zum Mietrecht
18	23

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter
Lowack
(CDU/CSU)
- Warum verschweigt die Bundesregierung gegenüber einem Abgeordneten den Inhalt des deutsch-polnischen Vertragsentwurfs des polnischen Außenministers Skubiszewski, so daß eine öffentliche Diskussion in Deutschland über diesen Entwurf nicht möglich ist?

**Antwort des Staatsministers Schäfer
vom 18. Mai 1990**

In Vorbereitung weiterer Zwei-plus-Vier-Gespräche auf Ministerebene, zu deren Themen bekanntlich die Grenzfrage gehörte, haben hierüber am 3. Mai 1990 in Warschau Gespräche auf Beamtenebene stattgefunden, an denen die Bundesrepublik Deutschland, die DDR und Polen teilgenommen haben. Der Stand dieser Gespräche hat öffentliche Erklärungen bisher nicht gerechtfertigt.

2. Abgeordneter
Lowack
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß 2000 Exemplare der „Schlesischen Nachrichten“ von den polnischen Zollbehörden widerrechtlich beschlagnahmt wurden, und ist die Bundesregierung bereit, gegen dieses Vorgehen der polnischen Behörden zu demarchieren?

**Antwort des Staatsministers Schäfer
vom 18. Mai 1990**

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen sind die Exemplare der „Schlesischen Nachrichten“ in der Tat, wie es in Polen heißt, in Verwahrung genommen worden. Die polnischen Zollbehörden sind bereit, die Exemplare an den Absender zurückzusenden; dem hat aber der Adressat widersprochen. Die Zollbehörden stützen ihre Maßnahme auf Artikel 13 Abs. 1 des polnischen Zollgesetzes. Danach ist die Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Werken und Trägern von Informationen, deren Inhalt dem Wohl und den Interessen der Republik Polen schadet, verboten.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

3. Abgeordnete
**Frau
Flinner**
(DIE GRÜNEN)
- In welcher Form beteiligt sich die Bundesregierung am Ausbau der Zivilschutzanlage in der Kurfürsten-Galerie in Kassel (Spohrstraße), und wie hoch ist der Anteil des Bundes an der Finanzierung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
vom 17. Mai 1990**

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß eine Zivilschutzanlage in der Kurfürsten-Galerie in Kassel (Spohrstraße) geplant ist.

Ein Antrag auf mögliche Förderung durch Bundeszuschüsse liegt nicht vor.

4. Abgeordnete
**Frau
 Flinner**
 (DIE GRÜNEN)
- Welche anderen Institutionen sind am Ausbau beteiligt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger
 vom 17. Mai 1990**

Der Bundesregierung ist ebensowenig bekannt, welche anderen Institutionen sich am Ausbau beteiligen.

5. Abgeordneter
**Börnson
 (Bönstrup)**
 (CDU/CSU)
- Vor dem Hintergrund berechtigter Sorgen von Eltern sowie der grundsätzlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes – insbesondere des Urteils vom 22. Mai 1975, das als Bedingung für die Übernahme in das Beamtenverhältnis für Lehrer vor allem das eindeutige Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes feststellt –, frage ich die Bundesregierung, ob ihr Erkenntnisse darüber vorliegen, ob die Bundesländer, insbesondere Schleswig-Holstein, Lehrer, die aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland geflüchtet bzw. übersiedelt sind, vor Einstellung in den Landesdienst auf eine mögliche Mitarbeit beim Staatssicherheitsdienst oder auf eine Mitgliedschaft bei der SED überprüft haben bzw. überprüfen und ob es zu Einstellungen gekommen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt
 vom 17. Mai 1990**

Es liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse darüber vor, wie die Länder bei der Überprüfung der Verfassungstreue von Übersiedlern verfahren, die sich für das Lehramt bewerben; ihr ist auch nicht bekannt, ob es bereits zu Einstellungen gekommen ist.

Allgemein ist zur Einstellung von Übersiedlern in das Beamtenverhältnis folgendes zu bemerken:

Übersiedler müssen – ebenso wie hiesige Bewerber – die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten. Nach dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Mai 1975 ist die Verfassungstreue eine von der Verfassung geforderte und durch das einfache Gesetz konkretisierte rechtliche Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis. Der Entscheidung darüber, ob der Bewerber die geforderte Gewähr bietet, liegt ein Urteil über seine Persönlichkeit zugrunde, das zugleich eine Prognose enthält und sich auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Elementen und deren Bewertung gründet (Einzelfallentscheidung). Bei der Beurteilung der Persönlichkeit können die von Ihnen genannten Sachverhalte nicht außer acht gelassen werden. Dabei sind im Rahmen der Einzelfallprüfung die früheren Verhältnisse in der DDR und die innerdeutsche Entwicklung zu berücksichtigen.

6. Abgeordneter
**Börnson
 (Bönstrup)**
 (CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung im Hinblick auf die o. a. Frage bereit, sich im Rahmen der Innenministerkonferenz für eine ländereinheitliche Regelung einzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 17. Mai 1990

Gemäß Beschluß der Innenministerkonferenz vom 15./16. März 1990 wird sich der Bund/Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen in seiner Sitzung am 31. Mai/1. Juni 1990 mit der Einstellung von Übersiedlern in den öffentlichen Dienst befassen. Dazu gehört auch die Prüfung der Verfassungstreue.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

7. Abgeordneter
Kastning
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß unverschuldet in Not geratenen Wohnungseigentümern (Überschuldung durch falsche Beratung von Kreditinstituten und Bausparkassen, Leistungsunfähigkeit durch Frühinvalidität oder Dauerarbeitslosigkeit) durch Schaffung eines gesetzlichen privaten Insolvenzverfahrens geholfen werden müßte und eine entsprechende Initiative der Bundesregierung dringend notwendig wäre?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn vom 17. Mai 1990

Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, daß unverschuldet in Not geratene Schuldner durch geeignete gesetzliche Maßnahmen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts zu unterstützen sind. Das Problem wird im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Insolvenzrechts (Stand: 1. November 1989) gelöst.

Nicht nur unverschuldet in Not geratenen Wohnungs- und Hauseigentümern, sondern jedem redlichen Schuldner soll ermöglicht werden, ohne die Zustimmung seiner Gläubiger Restschuldbefreiung zu erlangen. Nach einem Insolvenzverfahren, das an die Stelle des derzeitigen Konkursverfahrens treten soll, soll der Schuldner während einer überschaubaren Zeitspanne – einer Wohlverhaltensperiode von sieben Jahren – seine Arbeitskraft für seine Gläubiger nutzen, insbesondere zumutbare Arbeit annehmen, jeden Arbeitsplatzwechsel melden und den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens an einen Treuhänder abtreten. Der Treuhänder sorgt für eine gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger. Nach Ablauf der sieben Jahre erläßt das zuständige Insolvenzgericht die restlichen Verbindlichkeiten des Schuldners, wenn dieser sich korrekt verhalten hat.

Die Chancen der Gläubiger, vom Schuldner tatsächlich Befriedigung zu erlangen, werden durch diese Regelung in vielen Fällen erhöht. Der Schuldner wird zu einem redlichen und gläubigerfreundlichem Verhalten vor dem Insolvenzverfahren sowie zur korrekten Mitwirkung im Verfahren und während der siebenjährigen Wohlverhaltensperiode angehalten.

Mit den Ressorts finden zur Zeit Verhandlungen statt mit dem Ziel, kurzfristig einen Regierungsentwurf zu erstellen.

8. Abgeordneter
Dr. Schöfberger
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung, insbesondere das für Mietrecht zuständige Bundesministerium der Justiz, die von Frau Bundesministerin Hasselfeldt anlässlich des wohnungspolitischen Kongresses der CSU vom 7. Mai 1990 in München geäußerten

Überlegungen, für wohnungspolitisch überforderte Ballungsregionen zeitlich befristete Abwehrmaßnahmen gegen unsoziale Mietpreissteigerungen zu ergreifen, insbesondere Mieterhöhungen nach § 2 MHG von bisher 30% auf 15% zu begrenzen und Mieterhöhungen nicht mehr mit Mieten aus dem eigenen Wohnungsbestand begründen zu lassen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 18. Mai 1990**

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Frage 34 des Abgeordneten Scherrer (Plenarprotokoll 11/210, Anlage 14) zum Ausdruck gebracht hat, werden die Überlegungen von Frau Bundesministerin Hasselfeldt zu möglichen befristeten Mietrechtsänderungen in den politischen Entscheidungsprozeß eingebracht werden. Danach werden gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreitet werden.

9. Abgeordneter
Dr. Schöfberger
(SPD)
- Ist die Bundesregierung ferner bereit, entsprechend den Überlegungen von Frau Bundesministerin Hasselfeldt, eine Gesetzesinitiative zu ergreifen, wonach bei Ermittlung der Vergleichsmiete die Mieten der letzten zehn, statt nur der letzten drei Jahre heranzuziehen sind, für Mieterhöhungen nach Mieterwechsel eine Obergrenze eingeführt wird sowie die Bestimmungen über den Mietwucher verschärft werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Jahn
vom 18. Mai 1990**

Da die einzelnen Überlegungen von Frau Bundesministerin Hasselfeldt Teil eines wohnungspolitischen Maßnahmenpakets sind, werden die in dieser Frage ebenso wie die in der vorigen Frage genannten mietrechtlichen Maßnahmen in den politischen Entscheidungsprozeß einbezogen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

10. Abgeordneter
Andres
(SPD)
- Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, den bereits von der Stadt Hannover und dem Bundesvermögensamt vereinbarten Beurkundungstermin 30. März 1990 zum Abschluß des Kaufvertrages des Grundstücks Vahrenwalder Straße 303 in Hannover nicht einzuhalten?
11. Abgeordneter
Andres
(SPD)
- Auf Grund welcher neuerer Informationen hat die Bundesregierung erst im März 1990 feststellen können, daß die Genehmigungsfrist zur Veräußerung des Grundstücks bereits zum 31. Januar 1990 lag?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens
vom 23. Mai 1990**

Die in der Frage aufgestellte Behauptung, die Bundesregierung habe den Beurkundungstermin zum Abschluß des Kaufvertrags des Grundstücks Vahrenwalder Straße 303 in Hannover nicht eingehalten, ist unzutreffend. Das Grundstück wurde im Januar 1989 öffentlich ausgeschrieben. Meistbietende war die Stadt Hannover. Die zuständige Oberfinanzdirektion Hannover wurde am 11. September 1989 ermächtigt, die Liegenschaft zu veräußern. Das Angebot des Bundes war bis zum 31. Januar 1990 befristet. Aus Gründen, die nicht die Bundesregierung zu vertreten hat, wurde diese Bindungsfrist, die auch der Stadt Hannover bekannt war, nicht eingehalten.

Allerdings ist die Ortsdienststelle, wie dies üblich ist, auch über diesen Termin hinaus mit der Stadt Hannover im Gespräch über den Abschluß des Kaufvertrags geblieben.

Nachdem sich nach Ablauf der Bindungsfrist jedoch ein weiterer Kaufinteressent gemeldet hat, muß über die Höhe des Kaufpreises neu entschieden werden. Dieser Vorgang ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen.

12. Abgeordneter
Conradi
(SPD)
- Warum werden vor dem 1. Januar 1990 in der DDR entstandene Sparguthaben von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland nicht entsprechend den Umtauschbedingungen für DDR-Bürger umgetauscht, und welche Gründe sprechen aus der Sicht der Bundesregierung dagegen, wenigstens sozial schwächeren Bundesbürgern, wie z. B. Sozialhilfeempfängern, mit vor dem 1. Januar 1990 in der DDR entstandenen Sparguthaben die gleichen Umstellungssätze einzuräumen wie Bürgern mit ständigem Wohnsitz in der DDR?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 22. Mai 1990**

Der am 18. Mai 1990 unterschriebene Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sieht grundsätzlich eine Umstellung von Guthaben im Verhältnis 2 zu 1 unabhängig vom Wohnsitz der Person vor. Insoweit ist eine Gleichbehandlung sichergestellt.

Lediglich aus sozialen Gründen ist hiervon eine Ausnahme für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik gemacht worden, die gestaffelt nach Lebensalter bestimmte Höchstbeträge im Verhältnis 1 zu 1 umtauschen können. Dieser bevorzugte Umtauschsatz wird durch Ausgleichsfordern der Banken in der DDR an den DDR-Staatshaushalt finanziert.

Bürger in der Bundesrepublik Deutschland – auch ehemalige DDR-Bürger – haben durch die Teilhabe am System der sozialen Sicherung in der Bundesrepublik Deutschland andersgeartete Vorteile, die in der Regel über den materiellen Wert der Umstellung bestimmter Höchstbeträge für DDR-Bürger im Verhältnis 1 zu 1 weit hinausgehen.

13. Abgeordneter
Conradi
(SPD)
- Trifft es zu, daß nach dem jetzigen Stand der Verhandlungen über die Währungsunion Sparguthaben von Bundesbürgern in der DDR, die geerbt wurden, im Verhältnis 2 zu 1 umgestellt werden, wenn der Erbfall vor dem 1. Januar 1990 eingetreten ist und im Verhältnis 3 zu 1 bei Erbfällen nach dem 1. Januar 1990, und wenn ja, welches sind die Gründe für diese unterschiedliche Behandlung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 22. Mai 1990**

Der Staatsvertrag sieht für Guthaben von Personen mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb der DDR, die am 31. Dezember 1989 bei DDR-Kreditinstituten bestanden, ein Umtauschverhältnis von 2 zu 1 vor. Für Guthaben dieser Personen, die nach diesem Stichtag entstanden, ist das Umtauschverhältnis 3 zu 1.

Das nach dem Stichtag geltende Umtauschverhältnis entspricht dem seit 1. Januar bis Anfang Mai 1990 geltenden Umtauschkurs von D-Mark in Mark der Deutschen Demokratischen Republik, an dem sich zumeist auch die Kalkulation von westdeutschen Lieferanten von Gütern und Diensten, die ihre Preise in Mark der DDR ausgedrückt haben, orientierte. Die Stichtagsregelung ist erforderlich, um nicht gerechtfertigte Gewinne und Spekulationsgeschäfte bei der Währungsumstellung zu verhindern.

Besondere Fallgruppen, in denen ungerechtfertigte Härten auftreten können, werden mit der DDR im einzelnen abgeklärt.

14. Abgeordneter **Dr. Ehrenberg** (SPD) Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, ob – und wenn ja, in welcher Größenordnung – der Kurs der Deutschen Mark seit 1986 im Europäischen Währungssystem verändert worden ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 18. Mai 1990**

Der Leitkurs der D-Mark im Europäischen Währungssystem (EWS) ist seit 1986 insgesamt viermal im Rahmen von Anpassungen der EWS-Wechselkurse geändert worden. Zeitpunkt und Umfang der Änderungen des Leitkurses der D-Mark gegenüber anderen EWS-Währungen ergeben sich aus nachfolgender Tabelle.

Änderung der D-Mark gegenüber anderen EWS-Währungen
(gemessen an den bilateralen Leitkursen; in v. H.)

Anpassung mit Wirkung vom: (+ Aufwertung)	7. April 1986	4. August 1986	12. Januar 1987	8. Januar 1990
Währung				
Belgischer/ Luxemburgischer Franc	+ 2,0	–	+ 1,0	–
Dänische Krone	+ 2,0	–	+ 3,0	–
Französischer Franc	+ 6,2	–	+ 3,0	–
Holländischer Gulden	–	–	–	–
Irishes Pfund	+ 3,0	+ 8,7	+ 3,0	–
Italienische Lira	+ 3,0	–	+ 3,0	+ 3,8

15. Abgeordneter **Dr. Ehrenberg** (SPD) Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, auf welche außenwirtschaftlichen Vorgänge die Tatsache zurückzuführen ist, daß trotz kräftig gestiegener Leistungsbilanzüberschüsse (1987 82,1 Mrd. DM und 1989 104,2 Mrd. DM) die Nettoauslandsposition laut Monatsbericht der Deutschen Bundesbank im gleichen Zeitraum von 102,4 Mrd. DM auf 48,3 Mrd. DM zurückgegangen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 22. Mai 1990**

Der Rückgang der Netto-Auslandsaktiva der Deutschen Bundesbank von 102,4 Mrd. DM (Jahresende 1987) auf 48,3 Mrd. DM (Jahresende 1989) ist vor allem darauf zurückzuführen, daß im Jahr 1988 auf Grund von Dollarabgaben der Deutschen Bundesbank zur Stützung des DM-Kurses in beträchtlichem Umfang Devisen abgeflossen sind. Die Währungsreserven der Deutschen Bundesbank sind daher 1988 um 25,5 Mrd. DM gesunken (auf 94,7 Mrd. DM).

Im Jahr 1989 haben sich die Währungsreserven nur wenig verändert. Dagegen erhöhten sich die Auslandsverbindlichkeiten der Deutschen Bundesbank erheblich, und zwar um 24,4 Mrd. DM (auf 51,6 Mrd. DM). Entscheidend hierfür war die Anlage von DM-Beträgen durch die amerikanischen Währungsbehörden bei der Deutschen Bundesbank, die diese in der Zeit der DM-Schwäche gegenüber dem US-Dollar bis etwa September 1989 durch DM-Stützungskäufe am Markt erworben hatten.

Die in den vergangenen Jahren erzielten Leistungsbilanzüberschüsse schlugen sich per saldo in einem Anstieg der Netto-Auslandsposition des privaten Sektors nieder (Kreditinstitute, Unternehmen und Privatpersonen); die aktive Netto-Vermögensposition dieses Sektors gegenüber dem Ausland stieg von 279 Mrd. DM Ende 1987 auf 519 Mrd. DM Ende 1989.

16. Abgeordneter
Dr. Ehrenberg
(SPD)
- Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, mit welchem Kurs die in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank ausgewiesenen Währungsreserven bewertet werden und wie diese Bewertung mit der nach dem Niederstwertprinzip vorzunehmenden Bewertung der Aktiva in der Jahresbilanz der Deutschen Bundesbank in Übereinstimmung bzw. Vergleichbarkeit zu bringen ist?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss
vom 22. Mai 1990**

Der Ausweis der Währungsreserven erfolgt sowohl im Monatsbericht als auch in der im Geschäftsbericht abgedruckten Jahresbilanz entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches nach dem Niederstwertprinzip, d. h. dem Anschaffungswert oder dem niedrigeren Marktwert an einem Bilanzstichtag. Für die Dollarbestände der Deutschen Bundesbank z. B. beträgt der Bilanzkurs unverändert seit Ende 1987 1,5815 DM.

Veränderungen in den Währungsreserven im Jahresverlauf werden zu den jeweiligen Bilanzkursen des Vorjahres fortgeschrieben; insoweit besteht Vergleichbarkeit zwischen der Jahresbilanz und den Statistiken der Monatsberichte. Jeweils zum Jahresende erfolgt eine Neubewertung gemäß den genannten Vorschriften. Die sich dabei ergebenden Differenzbeträge (Gewinne und Verluste aus An- und Verkauf einerseits und Bewertung andererseits) gehen in die Erfolgsrechnung der Deutschen Bundesbank ein.

17. Abgeordneter
Hüser
(DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß in den Jahren 1991 und 1992 wesentliche Teile der in Aachen stationierten belgischen Streitkräfte abziehen werden und dies zur Entlassung einer größeren Zahl dort beschäftigter deutscher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen wird?

18. Abgeordneter
Hüser
(DIE GRÜNEN)
- Welche Überlegungen zur Übernahme der bundesdeutschen Bediensteten dieser Garnison in den öffentlichen Dienst gibt es angesichts der Tatsache, daß es in § 3 des zwischen der Bundesregierung und der ÖTV abgeschlossenen Tarifvertrags für diese Bediensteten u. a. heißt: „Die Bundesregierung wird bemüht sein, für die bevorzugte Einstellung entlassener deutscher Arbeitnehmer in den Bundesdienst Sorge zu tragen.“ und „Die Bundesregierung wird außerdem darauf hinwirken, daß deutsche Arbeitnehmer im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten von anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes bevorzugt berücksichtigt werden.“?
19. Abgeordneter
Hüser
(DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung uneingeschränkt zu ihrer Verpflichtung bekennen, für die entlassenen deutschen Arbeitnehmer/innen Ersatzarbeitsplätze anzubieten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens
vom 22. Mai 1990**

Soweit bekannt, bestehen Überlegungen der belgischen Streitkräfte, 1991 bzw. 1992 zwei Standorte in Aachen aufzugeben.

Die Bundesregierung ist jedoch bisher über eine Entscheidung der belgischen Regierung nicht unterrichtet. Nach Mitteilung der belgischen Personaldirektion sind in den fraglichen Standorten nach gegenwärtigem Stand 20 örtliche Arbeitnehmer beschäftigt, die ggf. im dortigen Raum, insbesondere im Standort Probsteier Wald, – soweit möglich – weiterbeschäftigt werden sollen.

Arbeitnehmer, die infolge eines Truppenabzuges oder wegen einer Standortauflösung aus militärischen Gründen entlassen werden, sind auf Grund entsprechender Beschlüsse des Bundeskabinetts und der Konferenz der Innenminister der Länder bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst bevorzugt zu berücksichtigen, wenn sie die in § 2 Ziffern 2 und 3 des Tarifvertrages zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 31. August 1971 genannten Voraussetzungen mit Ausnahme des Lebensalters erfüllen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung keine Möglichkeit, entlassenen Arbeitnehmern Ersatzarbeitsplätze anzubieten.

Die Möglichkeiten des Arbeitsförderungsgesetzes werden selbstverständlich genutzt.

20. Abgeordnete
**Frau
Kastner**
(SPD)
- Wie sieht die Bundesregierung die berufliche Zukunft der Zollbeamten an der innerdeutschen Grenze – besonders im unterfränkischen Grenzgebiet von Oberfladungen bis Maroldsweisach –, und sind die Verantwortlichen grundsätzlich bereit, für einen gewissen Zeitraum auch Personalüberhänge in den bestehenden Zollämtern in Kauf zu nehmen, die durch Personalfluktuationen wieder abgebaut werden können?

21. Abgeordnete
**Frau
Kastner**
(SPD)
- Denkt die Bundesregierung an eine Dezentralisierung der Zollverwaltung, die neue Planstellen in das Noch-Grenzland bringen könnte, und wenn ja, denkt sie daran, solche dezentralisierten Zollämter auch auf dem Gebiet der heutigen DDR zu schaffen?
22. Abgeordnete
**Frau
Kastner**
(SPD)
- Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, Zollbeamte in anderen Aufgabenbereichen, wie etwa im Umweltschutzbereich oder auch bei anderen Bundesbehörden, wie z. B. Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost, Arbeitsverwaltung etc., einzusetzen, und wie sieht sie die finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten von Zollbeamten bei finanziellen Härten, wie z. B. Umschulung, Belastung durch Neubau eines Eigenheimes im Zonenrandgebiet?
23. Abgeordnete
**Frau
Kastner**
(SPD)
- Steht die Bundesregierung in Kontakt mit den betroffenen Landesregierungen, um eine Übernahme von Zollbeamten durch Landesbehörden möglich zu machen, und ist sie bereit, auf die bayerische Staatsregierung einzuwirken, damit die Laufbahnprüfung für den mittleren Zolldienst, der in Bayern nicht als Verwaltungsprüfung anerkannt wird, auch dort Gültigkeit bekommt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens
vom 17. Mai 1990**

Die Regierungen der beiden deutschen Staaten streben an, die Voraussetzungen für einen vollständigen Wegfall der Kontrollen an der innerdeutschen Grenze zu schaffen. Damit werden die Aufgaben der Zollverwaltung an dieser Grenze in absehbarer Zeit entfallen. Die Bundeszollverwaltung hat jedoch in anderen Bereichen (z. B. Flughäfen, Zollfahndung, Außenprüfung und Steueraufsicht, Außenwirtschaft) einen erheblichen Personalmehrbedarf, so daß für die Bediensteten die Möglichkeit besteht, auf Grund von Stellenausschreibungen auf freie Dienstposten in diese Arbeitsgebiete überzuwechseln. Eine Weiterbeschäftigung innerhalb der Zollverwaltung in der Grenzregion wird nur in begrenztem Umfang möglich sein, da dort Zollaufgaben nur in geringem Ausmaß verbleiben werden. Soweit vorübergehend noch Restkontrollen vorgenommen werden müssen, werden für einen begrenzten Zeitraum Personalüberhänge bei den in Betracht kommenden Dienststellen hingenommen.

Die Zollverwaltung muß als Wirtschaftsverwaltung ihre Aufgaben dort wahrnehmen, wo sie anfallen. Mit einer Verlegung von Aufgaben in dem genannten Raum kann deshalb kaum bzw. nur sehr begrenzt gerechnet werden. Dieser Gesichtspunkt gilt auch für den Fall, daß der Zollverwaltung neue Aufgaben übertragen werden sollten. Soweit Zollaufgaben auf dem Gebiet der DDR zu erledigen sind, werden diese grundsätzlich von den Bediensteten der DDR-Zollverwaltung wahrgenommen. Auch dort besteht ein erheblicher Personalüberhang.

Der Bundesminister der Finanzen setzt sich dafür ein, daß neue Aufgaben des Bundes – soweit fachlich möglich – der Zollverwaltung übertragen werden. Ein Anfang ist mit der Erhebung der Straßenbenutzungsgebühren für Schwerlastfahrzeuge zum 1. Juli 1990 gemacht worden. Als nächster Schritt soll die Mitwirkung bei der Kontrolle der Sozialausweise zur Bekämpfung der Schwarzarbeit folgen. Die Übertragung von Umweltschutzaufgaben durch die Länder wirft dagegen insbesondere verfassungsrechtliche Probleme auf, die noch zu klären sind.

In diesem Zusammenhang ist allgemein darauf hinzuweisen, daß neue Aufgaben bundesweit erledigt werden müssen und deshalb nur zu einem geringen Teil in der Grenzregion anfallen werden.

Bei einer Umschulung dürften für Zollbeamte keine finanziellen Härten entstehen. Gesonderte Unterstützungsmöglichkeiten für Eigenheimbesitzer sieht die derzeitige Rechtslage nicht vor. Echten Härtefällen soll bei den anstehenden Personalentscheidungen nach Möglichkeit vorgebeugt werden (z. B. bei der Auswahl für Versetzungen in entferntere Bereiche).

Auf Initiative des Bundesfinanzministeriums wird sich der Bund/Länder-Arbeitskreis für Beamtenrechtsfragen auf seiner bevorstehenden Sitzung Ende Mai in Bremen unter anderem mit laufbahnrechtlichen Fragen eines Wechsels von Zollbeamten in den Dienst der Länder und Kommunen befassen. Die Finanzministerkonferenz wartet die Beratungen dieses Gremiums zur Übernahme von Zollbeamten in die Länderverwaltungen ab. Weitere Maßnahmen des Bundesfinanzministeriums sind vom Beratungsergebnis abhängig.

24. Abgeordneter

Kastning
(SPD)

Ist die Bundesregierung dazu bereit, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Versicherungen zur Darlehens- und Eigentumssicherung (Hypotheken-/Annuitätenversicherung) im privaten Bereich des Wohneigentums zu schaffen bzw. solche Versicherungen zu genehmigen und gegebenenfalls auch gegenüber der Versicherungswirtschaft zu initiieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 22. Mai 1990

Die Versicherung gegen das Risiko des Bonitätsverlustes von Kreditnehmern ist für den Todesfall und den Fall der Berufsunfähigkeit auf dem deutschen Markt möglich und weit verbreitet. Zur Einbeziehung weiterer Risiken müssen Versicherungsunternehmen, die eine solche Versicherung betreiben wollen, gegenüber der Versicherungsaufsichtsbehörde darlegen, daß die Verpflichtungen aus den Verträgen dauernd erfüllbar und die Belange der Versicherten im übrigen ausreichend gewahrt sind. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, läßt sich nicht allgemein, sondern nur im Einzelfall anhand des vorzulegenden Geschäftsplans beurteilen. Diese Risiken umfassende Anträge liegen bisher nicht vor. Die Bundesregierung würde es begrüßen, wenn Versicherungsunternehmen die Möglichkeit prüfen würden, ihr Angebot entsprechend ausländischen Vorbildern zu erweitern.

25. Abgeordnete

**Frau
Wieczorek-Zeul**
(SPD)

Wie werden die Gelder aus dem Fonds zur Finanzierung von Reisezahlungsmitteln (Devisenfonds) eingesetzt, bevor die Währungsunion in Kraft tritt und mit welchen Auflagen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Carstens vom 22. Mai 1990

Die Mittel des Projektfonds werden entsprechend einer zwischen den Finanzministern beider Staaten geschlossenen Rahmenvereinbarung für folgende Bereiche eingesetzt:

- Verkehrsbereich rund 1,2 Milliarden Mark der DDR
- Umweltschutz rund 0,9 Milliarden Mark der DDR

- Tourismus rund 0,3 Milliarden Mark der DDR
- Städtebau
 einschließlich
 Modelldörfer rund 0,6 Milliarden Mark der DDR
- Post- und
 Fernmeldewesen rund 0,9 Milliarden Mark der DDR
- Kredite und
 Investitions-
 zulagen für
 Kleinbetriebe rund 0,3 Milliarden Mark der DDR

Die einzelnen Vorhaben werden einvernehmlich zwischen den zuständigen Ministerien beider Seiten festgelegt. Die Durchführung der einzelnen Vorhaben obliegt den zuständigen Ministerien der DDR.

Die Mittel werden grundsätzlich als Zuschuß und nur in beschränkten Fällen als Darlehen vergeben.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Projektfonds richtet sich nach den anfallenden Ausgaben. Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich ist.

Das Ministerium der Finanzen der DDR stellt sicher, daß die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Staatliche Finanzrevision der DDR geprüft wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

26. Abgeordneter
Nolting
(FDP)
- Teilt die Bundesregierung meine Meinung, daß an den Beratungen der Arbeitsgruppe „Konversion“ des Bundesministeriums für Wirtschaft neben den Ländern auch die Spitzenverbände der Kommunen teilnehmen sollten, und kann die Bundesregierung mitteilen, welche Aufgaben dieser Arbeitsgruppe von den einzelnen Bundesministerien wahrgenommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Beckmann vom 18. Mai 1990

Die Arbeitsgruppe Konversion der Bundesressorts hat auf ihrer letzten Sitzung am 24. April 1990 beschlossen, für die nächste Sitzung Vertreter der Länder einzuladen.

Die Frage, ob auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände in der Arbeitsgruppe teilnehmen sollen, wird derzeit geprüft.

Die Federführung für die Arbeitsgruppe liegt beim Bundesminister für Wirtschaft. In der Arbeitsgruppe sind ferner folgende Bundesministerien vertreten: Auswärtiges Amt; Bundesministerium der Finanzen; Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung; Bundesministerium der Verteidigung; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau; Bundesministerium für Forschung und Technologie; Bundeskanzleramt.

Aufgabe der Arbeitsgruppe ist, durch einen breiten Informationsaustausch regionale Folgen von Abrüstungsmaßnahmen möglichst frühzeitig abzuschätzen, um geeignete Handlungsempfehlungen geben zu können.

Die Bundesministerien nehmen in diesem Rahmen die ihnen nach ihrer jeweiligen Zuständigkeit obliegenden Fachaufgaben wahr, die im Zusammenhang mit den Folgen der Abrüstung und der notwendigen regionalpolitischen Flankierung zu lösen sind.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

27. Abgeordneter
Oostergetelo
(SPD)

Kann die Bundesregierung die Einschätzung bestätigen, daß die bei den Stürmen im Februar 1990 entstandenen Schäden in unseren Wäldern, Aufarbeitung des Windwurfs, Wiederaufforstung, weder von den Privatwaldbesitzern noch von vielen Kommunen, insbesondere in ländlichen Räumen, allein finanziell bewältigt werden können, wenn nicht andere wichtige kommunale Aufgaben in unseren Dörfern vernachlässigt werden sollen, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung angesichts der Katastrophe nationalen Ausmaßes für eine Bundeshilfe zur Behebung der Schäden und für die Wiederaufforstung zugunsten kommunaler und privater Waldbesitzer?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 16. Mai 1990

Die Bundesregierung ist sich der Tatsache bewußt, daß die Bewältigung der Sturmschäden eine große finanzielle Belastung für viele private und Körperschaftliche Waldbesitzer darstellt. Dies kann überall dort zu Liquiditätsengpässen führen, wo das aufgearbeitete Holz nicht unmittelbar verkauft werden kann. Gemeinden können dadurch gezwungen sein, finanzwirksame Vorhaben vorübergehend zurückzustellen. Die Finanzierungszuständigkeit bei Schäden durch Naturereignisse liegt jedoch grundsätzlich bei den Ländern. Der Bund kann nur ausnahmsweise und subsidiär auf Grund der ungeschriebenen Finanzierungskompetenz der „gesamstaatlichen Repräsentation“ zur Schadensbewältigung beitragen, wenn eine Katastrophe nationalen Ausmaßes vorliegt, die betroffenen Betriebe in ihrer Existenz bedroht und die Leistungsfähigkeit der Bundesländer überfordert ist.

Nach Hilfsersuchen der hauptbetroffenen Bundesländer prüft die Bundesregierung derzeit, ob die Voraussetzungen für ein Tätigwerden des Bundes vorliegen. Erst nach Abschluß dieser Prüfung können ggf. Inhalt und Umfang einer Bundeshilfe festgelegt werden. Hinsichtlich betroffener Gemeinden ist darauf hinzuweisen, daß die Länder über die Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs zur finanziellen Bewältigung des Schadens maßgeblich beitragen können.

28. Abgeordneter
Opel
(SPD)

Weshalb verweigert die Bundesregierung die Einführung nationaler und ggf. anderer Einkommensbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe sowie insbesondere für Marktfruchtbetriebe, obwohl dies auf Grund der EG-Beschlußlage möglich wäre, und plant die Bundesregierung, solche Einkommensbeihilfen ggf. rückwirkend in nächster Zeit einzuführen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern
vom 16. Mai 1990**

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß direkte Einkommensbeihilfen kein geeignetes Instrument zur dauerhaften Lösung von Einkommensproblemen in landwirtschaftlichen Betrieben darstellen und eine auf den bäuerlichen Familienbetrieb ausgerichtete Markt- und Preispolitik nicht ersetzen können. Gleichwohl sind Einkommensbeihilfen für einen begrenzten Zeitraum als Überbrückungshilfen, z. B. in der Phase der Sanierung der Märkte, durchaus sinnvoll. Deshalb hat die Bundesregierung auch der Verordnung Nr. 768/89 zugestimmt, aber auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslage in den Mitgliedstaaten mit der Maßgabe, daß die Regelung fakultativ bleibt, d. h. nur eine Ermächtigung für die Mitgliedstaaten bedeutet.

Auf der Grundlage der Agrarpreisbeschlüsse für 1990/91 bieten sich auch für die extensiv wirtschaftenden Marktfruchtbetriebe, die durch die Reform der gemeinsamen Agrarpolitik vor allem Einkommenseinbußen zu verzeichnen hatten, wieder bessere Perspektiven. Dennoch hat die Bundesregierung geprüft, inwieweit die EG-Regelung über vorübergehende Einkommensbeihilfen national angewendet werden kann, um die bisher eingetretenen Erlösminderungen auszugleichen. Dabei haben sich erhebliche Probleme ergeben. Verfassungsrechtlich sind die Länder für die Durchführung und grundsätzlich auch für die Finanzierung von Einkommensbeihilfen zuständig. Zudem sieht die Bundesregierung auf Grund der gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Belastungen des Bundeshaushalts keine Möglichkeit, dafür zusätzliche Mittel bereitzustellen. Außerdem kommt erschwerend hinzu, daß die Durchführungsbestimmungen äußerst kompliziert und verwaltungsaufwendig sind. Die Bundesregierung hat gegenüber dem Kommissionsvorschlag zwar eine Reihe von Verbesserungen mit dem Ziel der Vereinfachung erreicht, konnte sich mit weiteren Forderungen aber nicht durchsetzen.

Die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg gewähren einkommensschwachen Haupterwerbsbetrieben bereits derartige Einkommensbeihilfen, die auch Marktfruchtbetrieben offenstehen. Der Bundesregierung liegen derzeit keine Informationen vor, ob noch weitere Bundesländer gemäß ihrer Zuständigkeit initiativ werden wollen.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit
und Sozialordnung**

29. Abgeordneter
Fuchtel
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung Hinweise betroffener Eltern, daß trotz negativer Beurteilung durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung bei der Behandlung hirnerkrankter Kinder erheblich bessere Ergebnisse mit der Doman-Delacato-Therapie erreicht werden gegenüber anderen von den Krankenkassen finanzierten Therapieformen?
30. Abgeordneter
Fuchtel
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten sieht sie, zur Abklärung der Standpunkte beizutragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 21. Mai 1990**

Die negative Beurteilung der Therapie nach Glenn Doman und Carl Delacato durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung beruht auf negativen Stellungnahmen der medizinischen Fachgesellschaften (Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde). Diese begründen ihr negatives Urteil einerseits damit, daß der krankengymnastische Teil der Therapie medizinisch überholt sei und andererseits die behandelten Kinder einer täglich mehrstündigen Trainingsbehandlung unterworfen werden, die die Kinder, aber auch die Eltern überfordern, ohne daß die dadurch gemachten Hoffnungen sich erfüllen. Es mag zutreffen, daß die Therapie in Einzelfällen Teilerfolge erzielt, jedoch gewährleistet die Therapie aus fachlicher Sicht nicht alle Aspekte einer modernen medizinischen Behandlung.

Ich habe Ihre Frage zum Anlaß genommen, den Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen als zuständiges Organ der Selbstverwaltung um eine Stellungnahme zu der Therapie nach Doman und Delacato zu bitten und Ihnen diese nach Eingang zuzuleiten.

31. Abgeordneter
Rind
(FDP) Ist die Bundesregierung auch der Auffassung, daß Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale) bis zur Höhe von 2400 DM im Jahr sozialversicherungsfrei sind, und entspricht diese Handhabung ihren sozialpolitischen Vorstellungen?
32. Abgeordneter
Rind
(FDP) Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß Übungsleiter, die in den Grenzen der steuerfreien Übungsleiterpauschale tätig werden, als Geringverdiener im Rahmen der ab 1. Januar 1990 neu eingeführten Meldepflicht an die örtlich zuständigen Krankenkassen gemeldet werden müssen, und entspricht diese Handhabung ihren sozialpolitischen Vorstellungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt
vom 21. Mai 1990**

Die Tätigkeit von Übungsleitern in Sportvereinen ist unabhängig von der Regelung des § 3 Nr. 26 EStG sozialversicherungsfrei, wenn sie im Rahmen einer Beschäftigung geringfügig ausgeübt wird, also bei einer zeitlich unbefristeten Beschäftigung das Arbeitsentgelt 470 DM im Monat (Grenzwert für das Jahr 1990) nicht übersteigt (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Wird sie im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt, ist sie allerdings gleichwohl meldepflichtig. Denn seit dem 1. Januar 1990 haben die Arbeitgeber auch geringfügig Beschäftigte anzumelden. Die entsprechenden Regelungen enthält das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze vom 6. Oktober 1989.

Nicht jede Tätigkeit als Übungsleiter in einem Sportverein wird allerdings im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne des Sozialversicherungsrechts ausgeübt. Deshalb ist eine allgemeingültige Aussage, ob es sich bei Tätigkeiten von Übungsleitern oder anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern in Sportvereinen um Beschäftigungsverhältnisse handelt, nicht möglich. Vielmehr kann diese Frage nur auf Grund der Gesamtheit der Umstände des konkreten Einzelfalles beantwortet werden.

In diesem Zusammenhang darf ich darauf hinweisen, daß die Meldung für geringfügig Beschäftigte eingeführt wurde, um die mißbräuchliche Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze besser bekämpfen zu können. Immerhin schätzt das Institut Sozialforschung und Gesellschaftspolitik den Umfang der mißbräuchlichen Ausnutzung der Geringfügigkeitsgrenze auf über 500 000 Mißbrauchsfälle, was einem Anteil von etwa 20% der sozialversicherungsfrei Beschäftigten entspricht. Derartige Mißbräuche können auch für Beschäftigte in Sportvereinen nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Deshalb entspricht auch die Meldung von in Sportvereinen geringfügig Beschäftigten dem Willen des Gesetzgebers und den sozialpolitischen Vorstellungen der Bundesregierung.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

33. Abgeordneter
Haack
(**Extertal**)
(SPD)
- Durch welche Maßnahmen hat die Bundesregierung sichergestellt, daß das Vierte Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes vom 11. April 1990 EG-rechtlichen Vorschriften entspricht, was die Beweislast hinsichtlich der therapeutischen Wirksamkeit im Verfahren nach § 30 AMG (Widerruf) bzw. § 31 AMG (Verlängerung, Nachzulassung) betrifft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 16. Mai 1990

Die Vorschriften über den Nachweis der therapeutischen Wirksamkeit bei der Zulassung, dem Widerruf der Zulassung sowie bei der Verlängerung der Zulassung und der Nachzulassung finden sich in dem am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen Arzneimittelgesetz.

Im Bereich der Arzneimittelzulassung hat das Arzneimittelgesetz den Artikel 5 der Richtlinie 65/65/EWG umgesetzt und die Nachweispflicht der therapeutischen Wirksamkeit dem Antragsteller auferlegt. Das folgt insbesondere aus dem § 22 Abs. 2 Nr. 3, § 24 Abs. 1 Nr. 3 und § 25 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes, nach denen der Antragsteller die erforderlichen Unterlagen vorzulegen hat, die die Wirksamkeit des Arzneimittels belegen.

Mit den Vorschriften über Rücknahme, Widerruf und Verlängerung der Zulassung gemäß den §§ 30 und 31 des Arzneimittelgesetzes wurden die Artikel 10 und 11 der Richtlinie 65/65/EWG umgesetzt.

Nach Artikel 11 der Richtlinie 65/65/EWG setzen die zuständigen Behörden die Genehmigung für das Inverkehrbringen (Zulassung) aus oder widerrufen sie, wenn sich herausstellt, daß dem Arzneimittel die therapeutische Wirksamkeit fehlt. Dieser Artikel stellt ausdrücklich fest, daß „die therapeutische Wirksamkeit fehlt, wenn feststeht, daß sich mit dem Arzneimittel keine therapeutischen Ergebnisse erzielen lassen“. Anders als bei der Zulassung des noch nicht im Verkehr befindlichen Arzneimittels obliegt also im Falle des Widerrufs der Zulassung des im Verkehr befindlichen Arzneimittels die Begründung bzw. „Beweislast“ für das Fehlen der therapeutischen Wirksamkeit der Behörde, die von Artikel 11 der Richtlinie 65/65/EWG Gebrauch machen will.

Entsprechendes gilt nach Auffassung der Bundesregierung auch im Falle der Verlängerung nach Artikel 10 der Richtlinie 65/65/EWG, da es sich auch in diesem Fall um ein bereits im Verkehr befindliches Arzneimittel handelt.

Die Nachzulassung für diejenigen Arzneimittel, die auf Grund früherer Vorschriften in Verkehr gebracht worden sind, hat das Arzneimittelgesetz als Verlängerung der dem Arzneimittel zunächst durch Gesetz erteilten fiktiven Zulassung ausgestaltet. In diesem Zusammenhang wurde die Kontrolle des seinerzeit bestehenden Marktes auf die systematische Erfassung des Erkenntnismaterials über Unbedenklichkeit und Wirksamkeit gestützt und diese permanente Aufgabe den Aufbereitungskommissionen zugewiesen. Die von diesen Kommissionen erstellten Aufbereitungsmonographien schreiben den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse fest und sind insbesondere auch bei der Beurteilung der therapeutischen Wirksamkeit Grundlage der behördlichen Entscheidung.

Von dieser Konzeption des Gesetzgebers von 1976, die Anliegen aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien war, ist im Vierten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes nicht abgewichen worden.

34. Abgeordneter **Haack** (Extertal) (SPD)
- Inwieweit hat die Bundesregierung vor der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes die Stellungnahme der EG-Kommission eingeholt und berücksichtigt, ob nach EG-rechtlichen Vorschriften die Beweislast bei der therapeutischen Wirksamkeit im Verfahren nach § 30 AMG bzw. nach § 31 AMG beim Hersteller oder bei der prüfenden Behörde liegt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 16. Mai 1990

Die Bundesregierung hat den Regierungsentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes am 24. August 1989 der EG-Kommission im Rahmen der „Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften“ zugeleitet.

Die Bundesregierung ist, wie zu Frage 33 ausgeführt wurde, der Auffassung, daß die Regelungen in den §§ 30 und 31 des Arzneimittelgesetzes mit den einschlägigen Artikeln der pharmazeutischen Richtlinie 65/65/EWG übereinstimmen. Dies hat sie entsprechend den Ausführungen zu Nummern 10 und 11 der Stellungnahme des Bundesrats zum Vierten Gesetz zur Änderung des Arzneimittelgesetzes in der Gegenäußerung (Drucksache 11/5373) auf eine Bemerkung der Kommission hin zum Ausdruck gebracht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

35. Abgeordneter **Carstensen** (Nordstrand) (CDU/CSU)
- Welche rechtlichen Regelungen bestehen für die Übernachtung in Campingwagen und Wohnmobilen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 18. Mai 1990

Ausdrückliche Vorschriften für das Übernachten in Campingwagen und Wohnmobilen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen enthält die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht. Sie regelt jedoch die Benutzung durch

Halten und Parken. Insbesondere bestimmt sie in § 29 Abs. 2, daß Veranstaltungen, für die die Straße mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen wird, einer Erlaubnis bedürfen. Die für die Durchführung und Überwachung der Straßenverkehrs-Ordnung zuständigen obersten Landesbehörden vertreten hierzu folgende Rechtsauffassung:

Ein einmaliges Übernachten in Wohnmobilen auf einem öffentlichen Parkraum oder an anderer Stelle, wo das Parken erlaubt ist, zum Zwecke der Fahrtunterbrechung ist zulässig. Es ist aber nicht erlaubt, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ein Leben wie auf einem Campingplatz zu führen. Das trifft auch zu, wenn das Wohnmobil am Zielort für Übernachtungen genutzt werden soll. Dabei handelt es sich nicht mehr um erlaubtes Parken, sondern um ein erlaubnispflichtiges Inanspruchnehmen der Straße nach § 29 Abs. 2 StVO.

Darüber hinaus können die örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden, wenn es zu Schwierigkeiten bei der Belegung von öffentlichen Parkplätzen kommt, zeitliche Einschränkungen auf bestimmte Fahrzeugarten (z. B. Zeichen 314 StVO mit dem Zusatzschild „22 – 8 h nur Pkw“) anordnen.

36. Abgeordneter
Daubertshäuser
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung die Rechtsauffassung, daß ein ausländischer Spediteur beim innerdeutschen Gefahrguttransport über die Straße im Rahmen der Kabotage lediglich das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), nicht aber die Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße – GGVS) beachten muß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 18. Mai 1990

Nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4059/89 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht ansässig sind, gelten für die Beförderung gefährlicher Güter grundsätzlich die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates. Das gilt auch hinsichtlich der Betriebs- und Verkehrsvorschriften; dagegen gelten in bezug auf die im Kabotagebetrieb eingesetzten Fahrzeuge dieselben technischen Normen wie für die im internationalen Güterverkehr zum Betrieb freigegebenen Fahrzeuge (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Kabotageverordnung). Die Bundesregierung hat u. a. deswegen gegen die Verabschiedung der Verordnung gestimmt.

37. Abgeordneter
Daubertshäuser
(SPD)
- Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um Wettbewerbsgleichheit zwischen ausländischen und inländischen Speditoren beim Gefahrguttransport über die Straße herzustellen, angesichts der Tatsache, daß die ausländischen Speditore die weit weniger aufwendigen gesetzlichen Auflagen des ADR beachten müssen, während die deutschen Speditore sich nach der GGVS richten müssen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 18. Mai 1990**

Die Bundesregierung wirkt auf eine Harmonisierung der Vorschriften hin. Bei den Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten) sowie bei der Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten wurde eine Angleichung der Vorschriften erreicht. Dies gilt auch für wichtige Teilbereiche der technischen Vorschriften (Maße und Gewichte). Speziell für den Gefahrgutbereich wurde auf deutsche Initiative z. B. eine Verbesserung der Sicherheit des Tanks erreicht. Die Bundesregierung wird durch entsprechende Anträge bei den zuständigen internationalen Gremien darauf hinwirken, daß noch bestehende Unterschiede bei den fahrzeugtechnischen Standards möglichst weitgehend dem höheren Niveau angepaßt werden.

38. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD) Glaubt die Bundesregierung, daß durch zunehmende Gefahrguttransporte nach der GGVS die Gefahrenrisiken im deutschen Straßenverkehr zunehmen werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 18. Mai 1990**

Die Bundesregierung ist grundsätzlich der Ansicht, daß das ADR einen hohen Sicherheitsstandard auch bei den technischen Vorschriften gewährleistet. Angesichts der hohen Transportmengen bei Gefahrgut in der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung in diesem Bereich stets besondere Anstrengungen unternommen. Der Einstieg in die Kabotage ist für die Bundesregierung Anlaß, mit besonderem Nachdruck die internationale Anpassung der Sicherheitsstandards auf hohem Niveau voranzutreiben.

39. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD) Was hat die Bundesregierung in der Vergangenheit unternommen, um wenigstens im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft für eine Angleichung der Vorschriften im Gefahrguttransport über die Straße, die über das ADR hinausgehen, zu sorgen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 18. Mai 1990**

Mit den Bemühungen der EG im Gefahrgutbereich hat die Bundesregierung anläßlich der jüngsten Richtlinie über die Schulung der Gefahrgutfahrer keine guten Erfahrungen gemacht, weil nur mit größter Mühe verhindert werden konnte, daß das ADR-Niveau unterschritten wurde. Die Harmonisierung des Rechts über den Transport gefährlicher Güter auf der Straße erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa (ECE). Dort sind wichtige Maßnahmen zur weiteren Angleichung der Vorschriften (z. B. Revision der Gefahrklassen und der Verpackungsvorschriften, Verbesserung der Tanksicherheit) in der jüngeren Vergangenheit ergriffen worden. Hinsichtlich der Bau- und Betriebsvorschriften für Gefahrgutfahrzeuge hat die Bundesregierung bei der ECE weitere Initiativen eingeleitet (z. B. automatischer Blockierverhinderer, automatische Nachstellung des Bremsgestänges, Dauerbremsanlage).

40. Abgeordneter **Diller** (SPD) Wie lautet konkret die politische Zusage der Bundesregierung gegenüber Belgien, die belgische Autobahn über die A 60 St. Vith – Wittlich an das deutsche Autobahnnetz anzubinden, und wie und bis wann will die Bundesregierung diese Zusage einlösen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 18. Mai 1990**

Die Bundesregierung hat gegenüber Belgien zugesagt, die A 60 auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Festlegungen im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen an das deutsche Autobahnnetz anzuschließen. Die Realisierung hängt von den baurechtlichen und finanziellen Voraussetzungen ab.

41. Abgeordneter
Diller
(SPD)
- Wie kann – angesichts der Artikel 90 und 104 a Grundgesetz – Bundesverkehrsminister Dr. Zimmermann dem Bau der dritten und vierten Fahrspur der A 60 zustimmen, „sofern das Land Rheinland-Pfalz die Kosten hierfür übernimmt“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 18. Mai 1990**

Artikel 104 a Grundgesetz steht einer gemeinsamen Finanzierung eines Vorhabens nicht entgegen, wenn Bund und Länder in einem Bereich zusammenwirken, in dem beide Seiten ihre Aufgaben wahrnehmen. Dies kann z. B. dann der Fall sein, wenn ein Straßenbauvorhaben des Bundes zugleich auch konkrete regionalverkehrliche Belange und damit landeseigene Aufgaben erfüllt.

42. Abgeordneter
Diller
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, die mir mit Schreiben vom 21. Oktober 1988 gegebene Finanzierungszusage (mit dem Bau der ersten Fahrbahn der A 60 Bitburg–Wittlich soll 1991 begonnen werden, sofern die baurechtlichen Voraussetzungen vorliegen) dadurch einzulösen, daß sie für den Haushalt 1991 diese Mittel für den Bau der dringend benötigten zweiten Fahrbahn der A 60 von Bitburg bis zur belgischen Grenze einplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 18. Mai 1990**

Die erste Fahrbahn der A 60 zwischen der deutsch-belgischen Grenze und Bitburg ist bereits fertiggestellt. Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist die erste Fahrbahn von Bitburg bis Wittlich im „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft; der Bau der zweiten Fahrbahn der A 60 ist auf dem gesamten Abschnitt zwischen der deutsch-belgischen Grenze und Wittlich unter „Planungen“ vorgesehen. In den Straßenbauplan können nach dem Fernstraßenbaugesetz nur im Einzelfall bei einem unvorhergesehenen Verkehrsbedarf Maßnahmen eingestellt werden, die nicht dem Bedarfsplan entsprechen.

43. Abgeordnete
**Frau
Wieczorek-Zeul**
(SPD)
- Plant die Bundesregierung neue Hochgeschwindigkeitsstrecken zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 22. Mai 1990**

Ja. Die Verhandlungen über die Schnellbahn Hannover – Berlin stehen kurz vor dem Abschluß. Etwaige weitere Maßnahmen werden durch die Kommission „Verkehrswege“ geprüft.

44. Abgeordnete
**Frau
Wieczorek-Zeul**
(SPD)
- Besteht die Absicht, den geplanten Bau der Hochgeschwindigkeitsstrecke Köln – Frankfurt bis zum Abschluß entsprechender Überlegungen – wie z. B. bezüglich der Wirtschaftlichkeit der geplanten Hochgeschwindigkeitsstrecke Rhein/Main-Rhein/Ruhr angesichts der bevorstehenden deutschen Vereinigung und des veränderten Ost-West-Verhältnisses – zu stoppen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte
vom 22. Mai 1990**

Nein, es besteht nicht die Absicht, den geplanten Bau zu stoppen. Die Hochgeschwindigkeitsstrecke Köln – Rhein/Main ist sowohl für den Eisenbahnverkehr in der Bundesrepublik Deutschland als auch für den grenzüberschreitenden Verkehr in Richtung Westen als Teil der europäischen Hochgeschwindigkeitsstrecken Frankfurt – Köln – Brüssel – Paris/London von großer Bedeutung. Die Wirtschaftlichkeit der Strecke Köln – Rhein/Main würde, wenn überhaupt, durch die veränderten Ost-West-Verhältnisse nur positiv beeinflusst.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

45. Abgeordneter
Lennartz
(SPD)
- Wie hoch ist der Anteil der Kunststoffe und der Wegwerfwindeln gewichtsmäßig und volumenmäßig im Haushalt, und welche Initiativen unternimmt die Bundesregierung, um diese Anteile zu senken?
46. Abgeordneter
Lennartz
(SPD)
- Ist die Bundesregierung bereit, nach US-Praxis, den Aufbau von Zentralwaschnetzen von Baumwollwindeln zu fördern, um dadurch den Anteil der Wegwerfwindeln im Hausmüll zu senken?

**Antwort des Staatssekretärs Stroetmann
vom 22. Mai 1990**

Die Bundesregierung hat sich in umfassender Weise mit der Fragestellung des ökologischen Profils der Hörschenwindel und damit zusammenhängenden Problemen in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der Abg. Frau Hensel und der Fraktion DIE GRÜNEN vom 22. März 1990 (Drucksache 11/6772) auseinandergesetzt. Auf die dort gemachten grundlegenden Ausführungen wird verwiesen.

Ergänzend dazu beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Zu Frage 45:

Der Anteil der Kunststoffe im Hausmüll beträgt gewichtsmäßig ca. 7% und volumenmäßig ca. 15% vom Hausmüll. Der Anteil der Wegwerfwindeln im Haushalt beträgt gewichtsmäßig ca. 3%, über volumenmäßige Anteile der Wegwerfwindeln im Hausmüll liegen der Bundesregierung keine Daten vor. Sie dürften auch – schon mit Rücksicht auf erhebliche Variationsbreiten – nur mit unververtretbarem Aufwand zu erheben sein.

Zur Senkung des Kunststoffanteils im Hausmüll hat die Bundesregierung verschiedene Initiativen ergriffen. Dazu gehört die Verordnung über die Rücknahmepflicht und Pfanderhebung bei Einweggetränkeverpackungen aus Plastik. Ähnliche Maßnahmen für Höschenwindeln erscheinen der Bundesregierung nicht zielführend.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus Zielfestlegungen zur Vermeidung, Verringerung oder Verwertung von Abfällen von Verkaufsverpackungen aus Kunststoff für Nahrungs- und Genußmittel sowie Konsumgüter erlassen. Von diesen Zielfestlegungen werden ca. 85% der Kunststoffverpackungen erfaßt.

Bei dieser Sachlage hält die Bundesregierung gegenwärtig besondere Maßnahmen für Wegwerfwindeln – nicht zuletzt wegen ihres vergleichsweise geringen Gewichtsanteils am Hausmüll – für entbehrlich.

Die Bundesregierung setzt in diesem Bereich vielmehr auf freiwillige Konzepte und Taten der Windelindustrie. So verfolgt sie mit nachhaltigem Interesse einen Großversuch des Lahn-Dill-Kreises und eines Windelherstellers, in dem die Kompostierbarkeit von Höschenwindeln untersucht wird. Die Bundesregierung begrüßt diese ersten Schritte der Windelindustrie, weil in ihnen die Verantwortung der Marktbeteiligten für die Rückführung und stoffliche Verwertung von Windelabfällen Ausdruck findet.

Zu Frage 46:

Bei einer in etwa ausgeglichenen Umweltbilanz (vgl. die Antwort der Bundesregierung – Drucksache 11/6772 Frage 3) kommt eine Förderung weder der Höschenwindel noch von Zentralwaschnetzen in Betracht. Die Bundesregierung sieht darüber hinaus auch keine Möglichkeit, mit Mitteln des Ordnungsrechtes eine prinzipielle Vermeidung von Umweltbelastungen durch Windelgebrauch zu erzwingen.

- | | |
|--|---|
| <p>47. Abgeordneter
Schartz
(Trier)
(CDU/CSU)</p> | <p>Ist der Bundesregierung bekannt, daß an der deutsch-luxemburgischen Grenze in Nähe der Stadt Wasserbillig eine Staubdeponie eingerichtet werden soll, und wirken deutsche Behörden im Genehmigungsverfahren mit?</p> |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Stroetmann
vom 23. Mai 1990**

An der deutsch-luxemburgischen Grenze soll bei Wasserbillig auf luxemburgischem Gebiet ein ehemaliges Dolomitsteinbergwerk mit Aschen und Stäuben aus Hausmüllverbrennungsanlagen beschickt werden. Diese Aschen und Stäube sollen mit stabilisierenden Bindemitteln zur Verfüllung und Stabilisierung der Hohlräume dienen.

Nach luxemburgischem Recht können Einwendungen bei Eröffnung des Verfahrens vorgebracht werden.

Über die Errichtung der Anlage haben bereits fachliche Kontakte zwischen luxemburgischen und bundesdeutschen Behörden u. a. auch zwischen dem Umweltminister des Landes Rheinland-Pfalz und seinem luxemburgischen Kollegen stattgefunden.

- | | |
|--|---|
| <p>48. Abgeordneter
Schartz
(Trier)
(CDU/CSU)</p> | <p>Ist sichergestellt, daß durch diese Deponie keinerlei Gefahren und Beeinträchtigungen für die deutsche Bevölkerung zu erwarten sind?</p> |
|--|---|

**Antwort des Staatssekretärs Stroetmann
vom 23. Mai 1990**

Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Vorhaben – sollte es weiter verfolgt werden – weiter unter Beteiligung der zuständigen Behörden des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt wird. Dadurch kann gewährleistet werden, daß durch eine derartige Deponie keine Gefahren und Beeinträchtigungen auch für die deutsche Bevölkerung auftreten.

49. Abgeordneter
**Wolfgang
(Göttingen)**
(FDP)
- Welche Punkte sind bei der Beratung des 1988 vorgelegten Entwurfs einer Europäischen Richtlinie zum Schutz der natürlichen und naturnahen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) im einzelnen aus welchen Gründen noch klärungsbedürftig?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 17. Mai 1990**

Der von der Kommission vorgeschlagene Richtlinienentwurf vom 31. August 1988 konnte in zahlreichen Beratungen des Umweltrates, des Ausschusses der Ständigen Vertreter sowie der Rats-Arbeitsgruppe „Umwelt“ erheblich verbessert werden. Eine Einigung ist jetzt noch abhängig von einer Detailprüfung der Texte und vor allem der Prüfung der Anhänge I bis IV sowie VI, VII, X und XI, die wesentliche Bestandteile der Richtlinie sind. Diese Anhänge hat die Kommission erst am 6. April 1990 nachgereicht. Sie werden z. Z. von der Bundesregierung, den Bundesländern und allen betroffenen Gremien und Institutionen geprüft. Dem Umweltausschuß des Deutschen Bundestages sowie dem Umweltausschuß des Bundesrates wurden die Anhänge zugeleitet.

Darüber hinaus ist das in Anhang V in Verbindung mit Artikeln 4 bis 6 des Entwurfs der Richtlinie vorgesehene Verfahren zur Auswahl sog. „besonderer Schutzgebiete“ nach wie vor umstritten. Der ursprüngliche Vorschlag, für jede Art des Anhangs I und jedes in Anhang IV aufgeführte Habitat die 10 bzw. 100 wichtigsten Gebiete der Gemeinschaft in das Schutzgebietssystem einzugliedern, wird mit großer Mehrheit abgelehnt. Ein auf ökologischen Kriterien aufbauendes Auswahlverfahren findet breite Zustimmung, allerdings wird von verschiedenen Mitgliedstaaten bezweifelt, ob dafür die notwendigen Daten verfügbar sind. Außerdem bedarf die Frage, ob in dem Anhang V eine quantitative Zielvorgabe in Form eines von jedem Mitgliedstaat zu leistenden Mindestflächenbeitrages festgeschrieben werden soll, der weiteren Erörterung.

Dies gilt nicht zuletzt auch für die Frage, ob und in welcher Weise sich die EG bei der Durchführung der Maßnahmen finanziell beteiligen soll und wird.

50. Abgeordneter
**Wolfgang
(Göttingen)**
(FDP)
- Wann kann mit der notwendigen raschen Verabschiedung der EG-Richtlinie nach Ansicht der Bundesregierung voraussichtlich gerechnet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Grüner
vom 17. Mai 1990**

Die Bundesregierung hat intensiv und konstruktiv an den Beratungen des Entwurfs der Richtlinie mitgewirkt und ist an einer baldigen Verabschiedung sehr interessiert. Der Zeitpunkt der Verabschiedung wird letztlich davon abhängen, mit welcher Intensität die Beratung der noch offenen Fragen zu einem Ergebnis gebracht werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung,
Bauwesen und Städtebau**

51. Abgeordneter
Dr. Schöfberger
(SPD)
- Hat die für das Mietrecht unzuständige Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ihre Überlegungen und Ankündigungen vom 7. Mai 1990 insgesamt mit der Bundesregierung oder wenigstens mit dem für das Mietrecht zuständigen Bundesminister der Justiz abgestimmt, oder handelt es sich um für die Bundesregierung und den zuständigen Fachminister unverbindliche Äußerungen von Frau Bundesministerin Hasselfeldt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach
vom 21. Mai 1990**

Die für das Wohnungswesen zuständige Bundesministerin für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat am 7. Mai 1990 Vorschläge und Überlegungen zur Begrenzung des Mietpreisanstiegs insbesondere in den großstädtischen Wohnungsbeständen vorgestellt.

Wie der Antwort der Bundesregierung auf die Anfragen 29 und 34 der Abgeordneten Reschke und Scherrer (Plenarprotokoll 11/210 Anlagen 9 und 14) zu entnehmen ist, werden diese Vorschläge gemeinsam mit dem für das Mietrecht federführend zuständigen Bundesminister der Justiz geprüft.

Bonn, den 25. Mai 1990